

Geschäftsordnung der „Stadionverbotsanhörungskommission (SVAK)“ des Chemnitzer Fußballclub e. V.

§ 1 – Grundlagen

- (1) Die „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ (siehe § 6 „Stellungnahme“) des Deutschen Fußballbundes bieten Personen, die ein Stadionverbot erhalten haben, die Möglichkeit, zu ihrem Stadionverbot Stellung zu nehmen.
- (2) Der Chemnitzer FC e.V. (nachfolgend auch „Verein“) will mit der SVAK die Entscheidungen rund um das Thema Stadionverbote transparent und nachvollziehbar machen.
- (3) Der Verein hat ein Interesse daran, betroffene Fans wieder in die Fangemeinschaft zu integrieren und Betroffene nicht langfristig auszugrenzen und zu stigmatisieren. Bewährungsmodelle sind deshalb wesentlicher Bestandteil des Verfahrens.

§ 2 – Zuständigkeit

- (1) Für die Aussprache, Reduzierung, Aussetzung und Aufhebung eines Stadionverbotes ist der Verein, vertreten durch den Vorstand, sowie der Stadionverbotsbeauftragte als Bevollmächtigter zuständig.
- (2) Das Hausrecht obliegt dem Verein Chemnitzer FC e.V..
- (3) Die SVAK ist zuständig für:
 - die Empfehlung über den Ausspruch eines Stadionverbotes/Hausverbotes nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen;
 - die Empfehlung über die vorzeitige Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbotes mit oder ohne Auflagen nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen.
- (4) Stadionverbote, die vom Chemnitzer FC ausgestellt wurden:
 - Jeder Betroffene, für den ein Stadionverbot durch den Chemnitzer FC ausgesprochen wurde, kann einen Antrag auf Neubewertung im Sinne einer vorzeitigen Aufhebung oder Aussetzung eines bestehenden Stadionverbotes stellen.
- (5) Stadionverbote, die von anderen Vereinen oder dem DFB ausgesprochen wurden:
 - Auf Antrag eines Betroffenen kann der Chemnitzer FC diesen mündlich oder schriftlich anhören und in dessen Ergebnis mit Zustimmung des Betroffenen einen Antrag bei dem jeweiligen Verein bzw. dem DFB auf vorzeitige Aufhebung oder Aussetzung auf Bewährung mit oder ohne Auflagen für den jeweiligen Fall stellen.

§ 3 – Stadionverbotsanhörungskommission

- (1) Die Kommission wird vom Vorstand des Chemnitzer FC durch Vorstandsbeschluss unbefristet eingesetzt.

- (2) Die Kommission ist ein unabhängiges Gremium und besteht aus:
- einem Vorstandsvertreter des Chemnitzer FC
 - dem/der Stadionverbotsbeauftragten des Chemnitzer FC
 - der/dem Fanbeauftragten des Chemnitzer FC
 - einem/einer Vertreter/in des AWO Fanprojektes Chemnitz
 - jeweils einem Vertreter aus der Fanszene – hierzu werden dem Verein von dem Vorstand des Fanszene e.V. zwei geeignete Kandidaten vorgeschlagen.
- (3) Die Einberufung von Tagungen und die erforderliche Abstimmung von Terminen hierzu erfolgt durch den Vorstandsvertreter oder den Stadionverbotsbeauftragten. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf andere Mitglieder der SVAK ist zulässig.
- (4) Den Vorsitz der Tagungen der SVAK führt der Vorstandsvertreter oder der Stadionverbotsbeauftragte. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf andere Mitglieder der SVAK ist zulässig.
- (5) Beschlussfähig ist die Kommission, sofern mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, wovon mindestens ein Mitglied der Vertreter des Vorstandes oder der Stadionverbotsbeauftragte sein muss.
Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist von dem Vorstandsvertreter oder dem Stadionverbotsbeauftragten unverzüglich eine neue Tagung der SVAK einzuberufen.
- (6) Bei den Beschlussfassungen besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vertreters des Vorstandes des Vereins.
- (7) Die Kommission bestimmt in eigener Verantwortung einen Protokollanten/ eine Protokollantin.
- (8) Die von der SVAK gefassten Beschlüsse werden dem Vorstand des Vereins/dem Stadionverbotsbeauftragten unter Übersendung des gefertigten Protokolls der SVAK-Tagung unverzüglich übergeben.

Der Vorstand des Vereins/der Stadionverbotsbeauftragte trifft auf dieser Grundlage schnellstmöglich eine Entscheidung und teilt diese sowohl der SVAK, als auch dem Betroffenen schriftlich mit.

§ 4 - Ziel

Im Rahmen einer individuellen Anhörung durch die SVAK soll geprüft werden,

- (1) ob und wie ein Stadionverbot (ggf. unter bestimmten Auflagen) vermieden werden kann,
- (2) ob ein Stadionverbot ausgesprochen werden sollte,
- (3) ob ein ausgesprochenes/bestehendes Stadionverbot ggf. unter bestimmten Auflagen aufgehoben, ausgesetzt oder reduziert werden kann.

§ 5 - Zusammenkunft der SVAK

Die SVAK soll tagen,

- (1) wenn der Fanbetreuung (Fanbeauftragte oder AWO Fanprojekt Chemnitz) oder dem Verein Fans/Personen auffallen, denen möglicherweise durch ihr Verhalten zukünftig ein Stadionverbot droht (vorbeugende Tätigkeit);
- (2) wenn der Verein Kenntnisse über Sachverhalte erlangt, welche die Prüfung der Verhängung eines örtlichen oder überörtlichen Stadionverbotes/Hausverbotes als erforderlich oder sachgerecht erscheinen lassen;
- (3) auf Antrag/Anregung eines Betroffenen.
- (4) Liegen die Voraussetzungen für eine Tagung vor, legt die SVAK einen zeitnahen Termin fest. Der Termin wird durch den Vorstandsvertreter oder den Stadionverbotsbeauftragten vorgeschlagen und mit den anderen Mitgliedern der SVAK abgestimmt. Die Sitzung soll innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt des Antrags stattfinden.

§ 6 – Rechte und Pflichten des Betroffenen

- (1) Der Betroffene hat das Recht, grundsätzlich vor dem Aussprechen eines Stadionverbotes durch den Chemnitzer FC schriftlich oder mündlich zum vorliegenden Sachverhalt angehört zu werden.
- (2) Der Betroffene hat das Recht, einen Antrag auf Neubewertung im Sinne einer vorzeitigen Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des ausgesprochenen Stadionverbotes zu stellen und einen schriftlich gestellten Antrag mündlich zu erläutern.

Dieser Antrag muss schriftlich an den Chemnitzer FC gestellt werden.

- (3) Der Betroffene hat das Recht, für die Dauer der Anhörung an der Sitzung der SVAK teilzunehmen.

Er ist dazu rechtzeitig (mindestens 7 Tage vorher) vor der Sitzung der SVAK schriftlich einzuladen. Dies erfolgt verbunden mit dem Hinweis, dass der Betroffene nicht zum Erscheinen verpflichtet ist und sich bis zu der Sitzung auch schriftlich zu dem Sachverhalt äußern kann.

Ist dem Betroffenen aus glaubhaft zu machenden wichtigen Gründen eine Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, kann der Termin einmalig verschoben werden. Ein entsprechender Ausweichtermin ist mit dem/ der Betroffenen abzustimmen.

- (4) Bei minderjährigen Betroffenen ist ein(e) gesetzliche(r) Vertreter/in einzuladen.

§ 7 - Arbeitsweise

Prävention

- (1) Die SVAK spricht im Rahmen von individuellen Anhörungen mit Personen, denen möglicherweise durch ihr Verhalten zukünftig Stadionverbot droht.
- (2) In diesem Gespräch können mit dem betroffenen Fan ggf. konkrete Vereinbarungen getroffen werden, um der Gefahr eines Stadionverbotes entgegenzuwirken.

Bemessung

Bei der Bemessung des Zeitraums eines auszusprechenden Stadionverbotes soll die SVAK folgende Faktoren berücksichtigen:

- Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der Betroffene in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist)
- Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- oder Sachschäden etc.)
- Alter des Betroffenen (Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener)
- etwaige Erkenntnisse über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue
- etwaige Erkenntnisse über vorherige Verfehlungen des Betroffenen
- etwaige Stellungnahmen des Bezugsvereins.

Anhörung aufgrund eines „schwebenden“ Verfahrens

- (1) Personen, denen aufgrund eines konkreten Vorfalls ein Stadionverbot durch den Chemnitzer FC droht, werden von der SVAK angehört.
- (2) Im Rahmen dieser Anhörung macht sich die SVAK ein Bild des Betroffenen, berät das weitere Verfahren und hat folgende Möglichkeiten der Empfehlung:

- Das Stadionverbot soll **nicht** ausgesprochen werden, weil der Betroffene z.B. glaubhaft bzw. nachweisbar die ihm zur Last gelegten Vorwürfe entkräften kann.
- Das Stadionverbot soll **nicht** ausgesprochen werden, aber die Nichterteilung ist aufgrund von bestehenden Zweifeln oder Kenntnis über problematische Verhaltensweisen mit konkreten Auflagen (z.B. Übernahme von bestimmten Tätigkeiten beim Chemnitzer FC) verbunden.
- Das Stadionverbot soll ausgesprochen werden, wobei die Dauer und die Umsetzung aber von der Bereitschaft des betroffenen Fans, konstruktiv mitzuwirken, abhängig gemacht wird.

Ggf. kann in diesem Zusammenhang ein Stadionverbot auf Bewährung ausgesprochen werden.

Anhörung aufgrund eines „bestehenden“ Verfahrens / bereits ausgesprochenen Stadionverbotes

- (1) Der betroffene Fan wendet sich mit einem schriftlichen Antrag und der Bitte an die SVAK, seinen Fall individuell prüfen zu lassen.
- (2) Die SVAK berät dann über das Anliegen des Betroffenen und gibt folgende mögliche Empfehlungen:
 - Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbotes **ohne** Auflagen
 - Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbotes **unter** Auflagen (z.B. Bewährung, „Sozialauflagen beim Chemnitzer FC, persönliches Melden bei genannten Ansprechpartnern am Spieltag im Stadion)
 - Aufrechterhaltung des ausgesprochenen Stadionverbotes.

§ 8 – Möglichkeiten der Aussetzung des Stadionverbotes

Aussetzung auf Bewährung

- (1) Bei einem Stadionverbot der Kategorie B und C (siehe § 5 Abs.2 der „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ des Deutschen Fußballbundes) kann eine Aussetzung des Stadionverbotes auf Bewährung (unter Auflagen) in der Regel erst nach Ablauf der Hälfte der Stadionverbotsrichtdauer erfolgen (siehe § 7 Abs.3 der „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ des Deutschen Fußballbundes).
- (2) In diesem Fall ist vom Betroffenen vor Antragstellung bei der SVAK zu erfragen, ob eine frühzeitige Aussetzung seines/ ihres Stadionverbots möglich ist.
- (3) Die SVAK entscheidet dann darüber, ob in einem solchen Fall ein Antrag auf vorzeitige Aussetzung des Stadionverbotes gestellt werden kann.

Aussetzung auf Bewährung unter Auflagen

- (1) Die SVAK kann eine Aussetzung des Stadionverbots auf Bewährung bzw. auch auf Bewährung unter Auflagen vorschlagen.
- (2) Die Art der Auflagen und deren Umfang werden von der SVAK empfohlen und dem/der Betroffenen durch den Vorstand oder den Stadionverbotsbeauftragten des Vereins mitgeteilt.
- (3) Der/ die Betroffene kann der SVAK aus seiner/ ihrer Sicht sinnvolle Auflagen vorschlagen. Über die Aufnahme der Auflage in die Empfehlung entscheidet die Kommission.
- (4) Die Erfüllung der Auflage ist Bedingung für
 - die weitere Aussetzung des Stadionverbots auf Bewährung.
 - die Aufhebung des Stadionverbotes bzw.
 - die Aussetzung auf Bewährung unter weiteren Bedingungen.

Ihre Einhaltung und Erfüllung nach entsprechender Vorgabe der SVAK ist je nach Art und Inhalt der Auflage von einer der in der Kommission vertretenen Institutionen zu kontrollieren und dokumentieren.

Hat der/ die Betroffene die Auflage unter den Vorgaben der SVAK abgeleistet, kann sein/ ihr Stadionverbot aufgehoben werden.

Eine Aufhebung des Stadionverbots wird ihm/ ihr vom Vorstand oder Stadionverbotsbeauftragten des Vereins mitgeteilt und gilt mit Erhalt des Schreibens.

- (5) Erfüllt der/ die Betroffene die festgelegte Auflage unter den gestellten Bedingungen der SVAK nicht, tritt das betreffende Stadionverbot unmittelbar wieder in Kraft.

Der/ die Betroffene wird darüber schriftlich durch den Vorstand oder den Stadionverbotsbeauftragten des Vereins informiert.

§ 9 - Mögliche Bewährungsaufgaben

- (1) Betreuung von Zuschauern mit Behinderung oder besonderen Bedürfnissen während der Spiele des Chemnitzer FC, insbesondere in Kooperation mit der Behinderten-Fanbeauftragten.
- (2) Unterstützung bei Aufbau-, Reinigungs- und Abbauarbeiten bei der Spieltagsvor- und nachbereitung der jeweiligen Spielstätte der Mannschaften des Vereins.
- (3) Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit des Chemnitzer FC (Vor- und Nachbereitung verschiedener Veranstaltungen usw.).
- (4) Hilfstätigkeiten in sozialen Einrichtungen.
- (5) Unterstützung der Fanbeauftragten in Vorbereitung und Durchführung der Spieltage.
- (6) Unterstützung von Angeboten des AWO Fanprojektes Chemnitz.
- (7) Anerkennung von Auflagen, die bei der Jugendgerichtshilfe abgeleistet werden.
- (8) Weitere mögliche Auflagen ergeben sich aus der beigefügten Anlage zu § 9.

§ 10 - Inkrafttreten

Die SVAK nimmt ab sofort die Arbeit auf und wird je nach Bedarf tagen.

Chemnitzer Fußballclub e.V.
Vorstand